

Statuten des Pistolenklub Wallisellen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pistolenklub Wallisellen (PKW) gegründet im Jahre 1921, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wallisellen

Art. 2. Zweck

Er macht es sich zur Aufgabe, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder mit der Pistole im ausserdienstlichen und sportlichen Bereich zu fördern.

Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Die Übungen und Zusammenkünfte sollen der Pflege guter Kameradschaft dienen.

Art. 3. Mitgliedschaften

Der Pistolenklub Wallisellen ist Mitglied des/der:

- Bezirksschützenverband Bülach (BSVB)
- Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)
- Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Bestand

Der Pistolenklub besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktiven, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5. Mitgliedschaft

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Art. 6. Ausländer

Ausländer und Ausländerinnen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärdirektion des Kantons Zürich vorliegt.

Art. 7. Aufnahme

Gesuche um Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich mit dem Anmeldeformular einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder eine allfällige Abweisung, ohne Angabe der Gründe. Den Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 8. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im allgemeinen, oder im Klub besonders grosse Verdienste erworben hat.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind an Generalversammlungen oder besonderen Anlässen Ehrengäste des Pistolensklub Wallisellen.

Art. 9. Ehrenpräsident

Ehrenpräsident kann ein Klubmitglied werden, welches sich in hervorragender Weise während längerer Zeit zum Wohle des Klubs eingesetzt hat. Der Ehrenpräsident besitzt die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied und ist an Generalversammlungen oder besonderen Anlässen Ehrengast des Pistolensklub Wallisellen.

Art. 10. Austritt

Austrittserklärungen sind vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrages, inkl. Beiträge von Schiessanlässen, Stiche im Stand usw. und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 11. Ausschluss

Mitglieder, welche dem Ansehen des Klubs schaden oder sich den Anordnungen der zuständigen Kluborgane oder Aufsichtsbehörde, besonders auf den Schiessplätzen, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Klubvermögen sowie auf jegliche Auszahlung des Klubs.

III. Organisation

Art. 12. Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist jeweils im ersten Quartal des Jahres durchzuführen und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Appell, Wahl der Stimmezähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte: Des Präsidenten
Der Schützenmeister
- d) Mutationen
- e) Jahresrechnung: Bericht des Kassiers
Bericht der Rechnungsrevisoren
Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festlegung des Jahresprogrammes, der Klubmeisterschaft und der Beschlussfassung über den Besuch auswärtiger Anlässe
- g) Genehmigen des Budgets für das neue Klubjahr
- h) Festlegen der Beiträge: für Mitgliedschaft
für Klubmeisterschaft
- i) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- j) Ehrungen und Ernennungen
- k) Allfällige Statutenrevisionen
- l) Erledigen allfälliger Anträge von Klubmitgliedern oder des Vorstandes
- m) Verschiedenes

Art. 14. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Klubmitglieder.

Art. 15. Beschlussfähigkeit

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhalten den Mitglieder durch Zirkular oder Inserat mindestens zehn Tage vorher bekannt gegeben wurde.

Art. 16. Anträge

Anträge, die nicht Gegenstand der publizierten Traktandenliste sind, müssen mindestens innert fünf Tagen nach erfolgter Publikation, schriftlich begründet, dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 17. Wahlen / Stimmberechtigung / Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenpräsidenten

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Ausländische Staatsangehörige, die mit Genehmigung der Militärdirektion als Mitglieder des Pistolensklubs aufgenommen worden sind, haben auch Stimm- und Wahlrecht im Klub.

Art. 18. Der Vorstand: Organisation und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 6-10 Mitglieder, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und besteht namentlich aus:

- Präsident
- 1. und 2. Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 3-4 Schützenmeister
- Munitions- und Materialverwalter

Während der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen nimmt der Vorstand selbst vor.

Art. 19. Obliegenheiten

In die Obliegenheiten und Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a) Sicherstellung der Stellvertretung innerhalb des Vorstandes
- b) Erstellen der Pflichtenhefte für alle Chargen
- c) Vertreten des Klubs nach aussen
- d) Verwalten des Klubvermögens
- e) Organisieren, Überwachen und Fördern des Schiesswesens ausser Dienst
- f) Abfassen der Jahresberichte
- g) Vorbereiten der Generalversammlung
- h) Aufstellen des Terminkalenders und der Schiessprogramme
- i) Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung
- j) Bestimmen von Delegierten in die übergeordneten Verbände
- k) Erledigen aller übrigen Aufgaben, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen

Art. 20. Verantwortung

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Klub gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 21. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 22. Unterschriftenregelung

Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Sekretär, Kassier oder verantwortlichen Schützenmeister die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23. Revision

Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Turnus von zwei Jahren scheidet jeweils das amtsältere Mitglied aus. Nach dem Ausscheiden ist der Revisor während vier Jahren nicht mehr für diese Charge wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung auf die Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt die Buchhaltung zu prüfen.

IV. Schiessbetrieb

Art. 24. Vorschriften

Es sind die gültige Verordnung des Bundesrates und des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst sowie die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV massgebend.

Art. 25. Sicherheitsbestimmungen

- Der Stand darf nur mit ungeladener, gesicherter Waffe betreten werden.
- Mit der Waffe darf nur an der Feuerlinie und in Richtung Scheiben manipuliert werden. Im Warteraum ist jede Manipulation an der Waffe verboten.
- Das Magazin darf erst an der Ladebank mit Munition abgefüllt werden.
- Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden.
- Die Waffe muss nach jedem Einzelschuss bzw. jeder Serie gesichert, mit offenem Verschluss und entferntem Magazin in Richtung Scheibe auf der Ladebank abgelegt werden. Die Waffe darf erst nach dem Zeigen oder auf Befehl des Schiessleiters wieder berührt werden.
- Beim Seriefeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für die betreffende Serie vorgesehen ist.
- Nach Abheben von der Ladebank ist die Waffe von unten nach oben ins Ziel zu führen.
- Vor jedem Scheibenwechsel oder bei Unterbruch und bei Beendigung des Schiessens ist eine Entladekontrolle in der Feuerlinie vorzunehmen.
- Waffen dürfen nur mit offenem Verschluss und entferntem Magazin frei herumgetragen oder abgelegt werden.
- Art. 88, 89, 90 und 91 der RSpS SSV

Art. 26. Haftung

Jeder Schütze haftet persönlich für seine Waffe und deren Handhabung.

Art. 27. Versicherung

Alle Klubmitglieder sind gemäss den bestehenden Vorschriften bei der USS gegen Unfälle versichert.

Art. 28. Strafbestimmungen

Wissentlich falsches Melden von Schusswerten oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein usw. werden geahndet, allenfalls strafrechtlich verfolgt.

Art. 29. Anordnungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich während den Schiessübungen den Anordnungen der zuständigen Kluborgane und den jeweils gültigen Bestimmungen zu unterziehen.

Art. 30. Bundesprogramm

Mitglieder, die das Bundesprogramm begonnen, aber nicht vorschriftsgemäss beendet haben, können für die dadurch dem Klub entgehenden Bundesbeiträge haftbar gemacht werden. Bezogene Gratismunition ist in solchen Fällen dem Klub zu vergüten.

V. Finanzielles

Art. 31. Haftung

Gegenüber Dritten haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33. Die Einnahmen des Klubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag) wobei Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Passivmitglieder und Vorstandsmitglieder keinen oder einen reduzierten Beitrag bezahlen. Aktive Mitglieder, die mehr als 25 Jahre Mitglied des Klubs waren, bezahlen ebenfalls nur noch einen reduzierten Beitrag. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- Bundesbeiträgen
- Erlös von durchgeführten Schiessanlässen und Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen

Art. 34. Klubvermögen

Das Klubvermögen ist in mündelsicheren Wertschriften und Sparheften zinstragend anzulegen.

Art. 35. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und der dazugehörige Revisorenbericht ist an der ordentlichen Generalversammlung aufzulegen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Art. 36. Ausgabenkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, Fr. 800.- im Einzelfall. Dieser Betrag kann durch die Generalversammlung geändert werden.

Art. 37. Vorstandsentschädigung

Der Vorstand bezieht jährlich eine dem Arbeitsaufwand und der Mitgliederzahl entsprechende Entschädigung, deren Gesamthöhe von der Generalversammlung zu bestimmen ist. Die Verteilung ist Sache des Vorstandes.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 38. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Klubs erfolgen im Anzeiger von Wallisellen oder auf dem Zirkularweg.

Art. 39. Statutenrevisionen

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden.

Ein entsprechender Antrag kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Jede Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 40. Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Klubs muss, sofern er nicht vom Vorstand selbst gestellt, wenigstens von zwei Dritteln der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden, der ihn zuhanden der Generalversammlung begutachtet.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Klubs erfolgt von Amtes wegen, wenn die Zahl der schießenden Mitglieder unter acht gesunken ist.

Danach beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Klubvermögens.

PISTOLENKLUB WALLISELLEN

Art. 41. Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied anerkennt bei seinem Eintritt die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Vorstehende, durch die Generalversammlung des Pistolensklub Wallisellen am 26. Januar 2007 beschlossene Statuten, treten nach der Genehmigung des Bezirksschützenverbandes Bülach und der Militärdirektion des Kantons Zürich in Kraft.

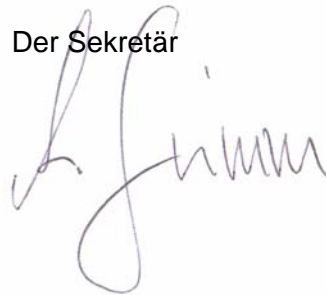
Die bisherigen Statuten vom 31. Januar 1997, deren Ergänzungen vom 23. September 1997 und die 1. Revision vom 14. Januar 1998 werden dadurch aufgehoben.

Für den Pistolensklub Wallisellen

Wallisellen den 26. Januar 2007

Der Präsident

Der Sekretär



Genehmigung des Bezirksschützenverband Bülach

Ort / Datum: _____

Der Präsident

Der Sekretär

Genehmigung der Militärdirektion des Kantons Zürich

Ort / Datum: _____